

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 6

30. April 1980

E 21410 B

Inhalt: 1) Verfassung der Evang. Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen
2) Dienstinrichten

Verfassung der Evang. Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. April 1980 Nr. 63

Nachstehend wird die Verfassung der Evang. Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen in ihrer neuesten Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 13. Februar 1974 Abl. Bd. 46 S. 27.

I.V.
Dr. Dummler

VERFASSUNG DER EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE FÜR SOZIALWESEN REUTLINGEN

(Staatlich genehmigte Fachhochschule des Evangelischen Vereins für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e.V.)

vom 18. Dezember 1979

Der Evangelische Verein für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e.V. erläßt im Benehmen mit den Organen der Fachhochschule und im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die nachfolgende Verfassung:

Präambel

Der Evangelische Verein für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e.V. hat im Benehmen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und

in Erfüllung des vom Evangelium Jesu Christi her gegebenen Auftrags und in Wahrnehmung der damit gegebenen Verantwortung für den Menschen, seine Würde und seine Rechte, wie für eine humane und soziale Gesellschaft, eine Fachhochschule in Reutlingen gegründet.

Die Evangelische Fachhochschule Reutlingen hat die Aufgaben,

- für soziale und kirchliche Berufe auf den Erkenntnissen der Forschung beruhend praxisbezogen auszubilden,
- Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums anzubieten,
- mit Bezug auf ihre Aus- und Weiterbildungsaufgabe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrzunehmen und die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis zu fördern.

Sie erfüllt diese Aufgaben, gebunden an das Evangelium, in der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium.

Dabei wird sie insbesondere

- die Aus- und Weiterbildung für kirchliche Dienste fördern,
- für die theologische Reflexion der Sozial- und Bildungsarbeit der Gesellschaft Sorge tragen,
- zur Entwicklung kirchlicher Praxis durch ihre Forschung beitragen,
- eine freie und brüderliche Kommunikation der Lehrenden und Lernenden fördern und ihr in Gestaltung der Hochschule Rechnung tragen,
- mit Institutionen kirchlicher Ausbildung, Weiterbildung und Forschung zusammenarbeiten.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Sitz und Gliederung

(1) Träger der Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen – staatlich genehmigte Fachhochschule für Sozialpädagogik und Sozialarbeit – ist der Evangelische Verein für sozialberufliche Ausbildung Stuttgart e.V.

(2) Die Fachhochschule hat ihren Sitz in Reutlingen.

(3) Die Fachhochschule umfaßt einen Fachbereich Sozialwesen mit den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

§ 2

Zielsetzung und Aufgaben

(1) Die Fachhochschule weiß sich dem diakonischen Auftrag der Evangelischen Kirche verpflichtet.

Ihre Arbeit richtet sich nach den in der Präambel dieser Verfassung niedergelegten Grundsätzen.

(2) Die Fachhochschule bereitet auf wissenschaftlicher Grundlage durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten in Arbeitsbereichen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik vor.

(3) Zu den Aufgaben der Fachhochschule gehören auch Studienangebote der Fort- und Weiterbildung.

(4) Im Rahmen ihres Bildungsauftrages nimmt die Fachhochschule auch Forschungsaufgaben wahr.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Fachhochschule mit kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten, insbesondere in der „südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Fachhochschulen für Sozial- und kirchliche Berufe“ sowie mit staatlichen Hochschulen und Einrichtungen zusammen.

Abschnitt II:

Die nichtstaatliche Fachhochschule in evangelischer Trägerschaft

§ 3

Gliederung

Folgende Gliederung bestimmt die Arbeit der Fachhochschule:

1. Der Trägerverein (§ 4)
2. Die Fachhochschule (§§ 5 ff.)

§ 4

Aufgaben des Trägervereins

(1) Der Träger der Fachhochschule und deren Organe stellen sicher, daß die Mitglieder der Fachhochschule die durch Artikel 5, Absatz 3, Satz 1 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit der Forschung, Lehre und des Studiums wahrnehmen können.

(2) Unbeschadet der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst nach dem Fachhochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 22. 11. 1977 (Gesetzblatt 1977, S. 522 ff.) untersteht die Fachhochschule der Aufsicht des Trägervereins gemäß § 9, Absatz 4 seiner Satzung.

(3) Die Aufgaben und die Rechte des Trägervereins sind in dessen Satzung vom 27. 11. 1972 festgelegt.

Sie umfassen insbesondere:

1. die Vertretung der Fachhochschule in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Rektor übertragen ist,
2. die Aufsicht über das Haushalts- und Rechnungswesen, einschließlich der Genehmigung des Haushalts- und Stellenplans.

3. die Berufung und Entlastung der Mitglieder des Lehrkörpers sowie die Dienstaufsicht über diese,
 4. die Berufung des Rektors und des Prorektors, des Fachbereichsleiters sowie des Leiters des Prüfungsamtes und des Praktikantenamtes.
 5. den Erlaß der Studien- und Prüfungsordnung auf Vorschlag der Fachhochschule, der Erlaß von Rahmenbestimmungen durch den Trägerverein bleibt vorbehalten,
 6. die Entscheidung über eine Erweiterung der Ausbildungszweige und der Fort- und Weiterbildungsprogramme sowie über eine Vermehrung der Studienplätze im Einvernehmen mit der Fachhochschule.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 3, Ziff. 5 und 6 bedürfen des Einvernehmens mit dem Evangelischen Oberkirchenrat gemäß dem Vertrag zwischen Trägerverein und Oberkirchenrat vom 17. 8. 1973 / 14. 9. 1973.

Abschnitt III: Mitgliedschaft der Fachhochschule

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fachhochschule sind:
 1. Die Mitglieder des Lehrkörpers (§§ 6 ff.).
 2. Die immatrikulierten Studenten (§§ 9 f.).
 3. Die sonstigen Mitarbeiter.
 - (2) Mitglieder der Fachhochschule sind auch:
 1. Hauptberufliche Lehrkräfte im Ruhestand
 2. Gastprofessoren
 - (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 sind jedoch im Rahmen der Selbstverwaltung der Fachhochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachhochschule nach dieser Verfassung.

§ 6

Lehrkörper

- (1) Zum Lehrkörper gehören:
 1. Die hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Lehrkräfte
 2. Die nebenberuflich an der Fachhochschule tätigen Lehrkräfte.
- (2) Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihren Auftrag unbeschadet der Vorschriften des Fachhochschulgesetzes vom 22. 11. 77 gemäß § 2, Absatz 1 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe

der Fachhochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen im Rahmen der jeweils geltenden Prüfungsordnung mitzuwirken und in den Organen der Fachhochschule nach Maßgabe dieser Verfassung mitzuarbeiten.

§ 7

Berufungsvoraussetzungen für hauptberuflich tätige Lehrkräfte

(1) In ihrer Vorbildung, Eignung und Befähigung müssen hauptberufliche Lehrkräfte den Anforderungen genügen, die die Lehrtätigkeit an sie stellt.

Sie müssen

1. ein ihrem Lehrauftrag entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung oder einer gleichwertigen kirchlichen Prüfung abgeschlossen haben,
2. eine ihren Aufgaben an der Fachhochschule förderliche, mindestens fünfjährige Berufserfahrung besitzen,
3. die erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten, in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung, nachweisen,
4. eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird, oder durch besonders erfolgreiche praktische Tätigkeit nachweisen,
5. die evangelische Zielsetzung der Fachhochschule bejahen und fördern.

(2) Der Trägerverein kann Ausnahmen zu Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zulassen, sofern ein besonderes Interesse an der Gewinnung eines Bewerbers als hauptberufliche Lehrkraft besteht.

§ 8

Berufung

(1) Die Berufung, Anstellung und Entlassung der hauptberuflichen Lehrkräfte sowie des Verwaltungsleiters obliegt dem Trägerverein.

1. Die Berufung dieser genannten Mitglieder der Fachhochschule erfolgt nach öffentlicher Stellenausschreibung auf Vorschlag des Senats. Der Vorschlag soll drei Namen in der Reihenfolge eins bis drei enthalten; er bedarf einer Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats.

Anstellung und Entlassung der hauptberuflichen Lehrkräfte erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat.

2. Hat der Trägerverein begründete Bedenken, einen der Vorgeschlagenen zu berufen und können diese von einer aus drei Vertretern des Trägervereins und drei Mitgliedern der Fachhochschule paritätisch zu besetzenden Kommission binnen 4 Wochen nicht beseitigt werden, so macht der Senat einen neuen Vorschlag entsprechend Ziff. 1. Kommt innerhalb von 3 Monaten ein neuer Vorschlag nicht zustande, kann der Trägerverein nach Anhörung des Senats eine geeignete Persönlichkeit berufen.
3. Mit Zustimmung des Senats kann der Trägerverein Berufungen nach Ziff. 1 ohne Ausschreibung der Stelle aussprechen.
 - (2) Nebenberufliche Lehrkräfte werden vom Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt. Lehraufträge bedürfen der Bestätigung des Trägervereins.
 - (3) Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule obliegt dem Trägerverein auf Vorschlag des Rektors.
 - (4) Das Nähere regelt eine Berufsordnungsordnung, die auf Vorschlag des Senats vom Trägerverein im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erlassen wird.

§ 9

Studenten

- (1) Student ist, wer an der Fachhochschule immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung, die vom Senat erlassen wird und der Genehmigung des Trägervereins bedarf.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studenten der Fachhochschule die Studentenschaft. Der Studentenschaft gehören alle Studenten an, sofern sie ihren Austritt nicht schriftlich gegenüber dem AStA erklärt haben.
- (3) Die Organe der Studentenschaft sind:
 1. Die Vollversammlung
 2. Der allgemeine Studentenausschuß (AStA)
 3. Weitere Organe können gebildet werden.
- (4) Die Studenten verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts, sowie auf der Grundlage dieser Verfassung. Sie wählen nach eigener Satzung ihre Organe.
- (5) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die von der Vollversammlung beschlossen wird. Die Satzung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Studentenschaft zustimmen. Die Satzung wird durch den Senat genehmigt. Kann die Satzung vom Senat nicht genehmigt und auf Vermittlung des Senats von der Studentenschaft keine genehmigungsfähige Satzung

vorgelegt werden, so erläßt der Senat nach Anhörung der Studentenschaft und nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten eine Satzung entsprechend § 9 Abs. 5 / § 10 Abs. 2.

(6) Die Studentenschaft erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen angemessenen Förderungsbeitrag von der Fachhochschule. Der Trägerverein erläßt dazu Haushaltsrichtlinien.

§ 10

Aufgaben der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieser Verfassung,
2. die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder,
3. die Wahrnehmung der sozialen Belange der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk oder anderen Stellen übertragen sind.
4. Die Pflege der Beziehungen zu Studenten im regionalen und überregionalen Bereich und zu den Studentengemeinden.
5. Die Unterstützung kultureller Interessen der Studenten.

(2) Die Satzung der Studentenschaft trifft insbesondere nähere Bestimmungen über

1. die Wahl, die Zusammensetzung, die Ziele und Aufgaben, sowie über die Beschlußfähigkeit der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Art der Beschlußfassung, einschließlich der Abstimmungsmodalitäten, sowie die Form der Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Ziele und Aufgaben des allgemeinen Studentenausschusses,
5. die Aufstellung, Verabschiedung und Ausführung des Haushaltsplans im Sinne der Richtlinien (§ 9 Abs. 6) dieser Verfassung,
6. das Zusammenarbeiten mit den haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften, der Hochschulleitung und dem Trägerverein.

Abschnitt IV Organe der Fachhochschule

§ 11

Gliederung der Organe

(1) Organe der Fachhochschule sind:

1. Der Senat
2. Der Rektor

3. Die Fachbereichskonferenz
 4. Der Fachbereichsleiter.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Fachhochschule sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 12

Der Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. Kraft Amtes
 - a) der Rektor als Vorsitzender,
 - b) der Prorektor,
 - c) der Fachbereichsleiter und dessen Stellvertreter,
 - d) der Verwaltungsleiter.
2. Aufgrund von Wahlen
 - a) fünf weitere hauptberufliche Lehrkräfte,
 - b) ein Vertreter der nebenberuflichen Lehrkräfte,
 - c) studentische Vertreter, deren Anzahl die Hälfte der hauptberuflichen Lehrkräfte nicht überschreiten darf (1. a,b,c und 2. a).

Die Mitglieder des Senats, die ihm nicht von Amtes wegen angehören, werden von den Gruppen, die sie entsenden, für ein Jahr gewählt. Grundlage ist die Wahlordnung gemäß § 13, Abs. 3.

Bei Erstellung von Wahlvorschlägen für die weiteren hauptberuflichen Lehrkräfte und deren Wahl ist sicherzustellen, daß die didaktischen Bereiche I und II (§ 18 Abs. 4) im Senat angemessen berücksichtigt sind.

(2) Der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; er hat Stimmrecht bei Entscheidungen zu Fragen der Verfassung, der Verwaltung und des Haushalts der Fachhochschule, insbesondere bei den Aufgaben gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 5,6,7.

(3) Die Wahlen nach Abs. 1 Ziff. 2 werden aufgrund einer vom Senat zu erlassenden Wahlordnung durchgeführt.

§ 13

Erweiterter Senat (Großer Senat)

(1) Bei Beschlußfassung über die Verfassung, bei der Wahl zur Erstellung von Berufungsvorschlägen an den Trägerverein für den Rektor und Prorektor, bei der Beratung von Grundsatzfragen wie bei der Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichtes des Rektors, treten alle hauptberuflichen Lehrkräfte dem Senat hinzu und bilden den großen Senat. Die Zahl der Studentenvertreter erhöht sich durch das Hinzutreten weiterer gewählter

Studenten, deren Anzahl die Hälfte der hinzugetretenen hauptberuflichen Lehrkräfte nicht übersteigen darf. Es gelten die Studenten als gewählt, die nach der Wahl der studentischen Vertreter für den Senat auf den Plätzen der Nachrückliste stehen.

(2) Dem großen Senat gehören 3 Vertreter des Trägervereins mit beratender Stimme an.

(3) Der Große Senat erläßt eine Geschäftsordnung, die für alle Organe der Fachhochschule gilt, sowie eine Wahlordnung für die Wahlen zu den Gremien der Fachhochschule.

§ 14

Aufgaben und Arbeitsweise des Senats

(1) Der Senat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fachhochschule, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.

(2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlaß einer Veröffentlichungssatzung im Einvernehmen mit dem Trägerverein,
2. Erstellung der Zulassungsregeln (Immatrikulationsordnung), die der Trägerverein im Einvernehmen mit dem OKR erläßt,
3. Erstellung der Studien- und Prüfungsordnung, die der Trägerverein im Einvernehmen mit dem OKR erläßt.
4. Vorschläge für die Berufung, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1) und des Verwaltungsleiters;
5. Vorschläge für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplans, soweit dies nicht dem Rektor übertragen ist.
6. Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes;
7. Erteilung von Aufgaben an die Mitglieder der Fachhochschule;
8. Beschlußfassung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Rektors, des Fachbereichsleiters und der Ausschüsse, wobei die betroffenen Personen kein Stimmrecht haben;
9. Stellungnahme gegenüber dem Ausschuß des Trägervereins über beantragte, begrenzte oder endgültige Entlassung von Studenten aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens, sofern der Senat angerufen wird. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.
10. Genehmigung der Satzung der Studentenschaft gemäß § 9, Absatz 5.

(3) Vorsitzender des Senats ist der Rektor. Die Sitzungsleitung kann durch Beschluß einem anderen Mitglied des Senats übertragen werden.

(4) Eine Senatssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder die Fachbereichskonferenz die Einberufung schrift-

lich verlangen. Die Senatssitzungen sind in der Regel öffentlich. Personalfragen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Mitglieder des Senats unterliegen in diesen Fragen der Schweigepflicht. Ausgenommen davon sind die Wahlergebnisse.

(5) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein. Die hauptberuflichen Lehrkräfte müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben.

(6) Ständige Ausschüsse des Senats sind:
Der Zulassungsausschuß,
der Wahlausschuß,
der Berufungsausschuß.

§ 15

Rektor und Prorektor

(1) Der Rektor und der Prorektor werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte auf Vorschlag des erweiterten Senats (§ 13) vom Trägerverein auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März.

(2) Der Rektor leitet und vertritt die Fachhochschule, soweit die Vertretung nicht dem Trägerverein obliegt. Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem beschließenden oder beratenden Ausschuß auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Der Rektor bereitet die Beratungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

Hält der Rektor Beschlüsse für rechtswidrig, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Er hat die Beanstandungen dem Senat vorzutragen und zu begründen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, ist der Trägerverein zu unterrichten, der abschließend entscheidet.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu Sitzungen der zuständigen Organe aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor; er setzt sich nach Möglichkeit mit dem Fachbereichsleiter und dem Prorektor ins Benehmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Entscheidung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich, gegebenenfalls zur nachträglichen Genehmigung, mitzuteilen.

(4) Der Rektor ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(5) Der Rektor unterrichtet den Senat und die Fachbereichskonferenz über alle wichtigen, die Fachhochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten.

(6) Der Prorektor vertritt den Rektor in allen Rektoratsangelegenheiten. Der Rektor ist daher verpflichtet, den Prorektor zu informieren und ihn weitgehend in die Rektoratsgeschäfte einzubeziehen.

(7) Der Rektor und der Prorektor können während ihrer Amtszeit kein weiteres Wahlamt wahrnehmen.

§ 16

Verwaltungsleiter

Unter der Verantwortung des Rektors führt der Verwaltungsleiter die laufenden Geschäfte. Der Verwaltungsleiter ist zugleich Sachbearbeiter des Haushalts.

Abschnitt IV Der Fachbereich

§ 17

Aufgabe und Gliederung

(1) Der Fachbereich ist für die unmittelbare Durchführung der Ausbildung sowie für die Gestaltung der Fort- und Weiterbildung zuständig.

(2) Die Organe des Fachbereiches sind:

1. Die Fachbereichskonferenz
2. Der Fachbereichsleiter.

§ 18

Die Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz behandelt alle den Fachbereich betreffenden Fragen des Studiums und der Prüfungen, soweit nicht der Leiter des Fachbereichs oder ein anderes Organ der Fachhochschule zuständig ist.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung des Veranstaltungsverzeichnisses für die laufenden Semester,
- Planung, Koordination, Durchführung und Sicherstellung der Studienangebote im Fachbereich,
- Weiterentwicklung der Curricula der Studiengänge.

(2) Der Fachbereichskonferenz gehören an:

1. Der Fachbereichsleiter als Vorsitzender
2. Der Stellvertreter des Fachbereichsleiters
3. Alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Lehrkräfte
4. Zwei Vertreter der nebenberuflichen Lehrkräfte

5. Studentische Vertreter, deren Zahl die Hälfte der unter 1 bis 4 genannten Mitglieder nicht überschreiten darf.
6. Zwei Angehörige der Mitarbeiter der Verwaltung des Fachbereichs. In Fragen der Forschung und Lehre haben sie kein Stimmrecht.

(3) Die Vertreter der Lehrbeauftragten, der Mitarbeiter und Studenten werden von den entsendenden Gruppen für ein Jahr gewählt. Grundlage ist die Wahlordnung gemäß § 13, Abs. 2.

(4) Für die Studienabschnitte Grundstudium (einschließlich der von diesem im Hauptstudium weitergeführten Fächer) und Hauptstudium sind von der Fachbereichskonferenz ständige Ausschüsse zu bilden. Diese ständigen Ausschüsse sind der didaktische Bereich Grundstudium (didaktischer Bereich I) und der didaktische Bereich Hauptstudium (didaktischer Bereich II).

Die Fachbereichskonferenz kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse weitere Ausschüsse einsetzen.

(5) Die Fachbereichskonferenz tritt auf Einladung des Fachbereichsleiters oder seines Stellvertreters in der Regel einmal monatlich zusammen. Sie ist einzuladen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Fachbereichsleiter.

(6) Die Fachbereichskonferenz arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung, die vom Großen Senat erlassen wird (§ 13 Abs. 2).

§ 19

Der Fachbereichsleiter

(1) Der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Lehrkräfte auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz vom Trägerverein für drei Jahre berufen.

(2) Beim Vorschlag der Fachbereichskonferenz zur Berufung eines Fachbereichsleiters und seines Stellvertreters ist sicherzustellen, daß die didaktischen Bereiche I und II bei der Leitung des Fachbereichs berücksichtigt sind.

§ 20

Aufgaben des Fachbereichsleiters

(1) Der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter leiten die Geschäfte des Fachbereichs. Sie sorgen insbesondere für:

- die Durchführung der Studienangebote,
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz,

- den Vollzug der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz.
Zu ihren Aufgaben gehören auch:
 - die Vertretung des Fachbereichs in den Organen der Fachhochschule,
 - die Koordination der curricularen Aspekte der Studienabschnitte (Grundstudium/Hauptstudium).
- (2) Der Fachbereichsleiter informiert den Rektor und den Senat über alle Beschlüsse und Maßnahmen des Fachbereichs.

§ 21

Konferenz der hauptberuflichen Lehrkräfte,
Konferenz der Fachhochschule (Fachhochschulversammlung)

(1) Alle hauptberuflich an der Evangelischen Fachhochschule tätigen Lehrkräfte können eine Konferenz der hauptberuflichen Lehrkräfte bilden.

Vorsitzender dieser Konferenz ist der Rektor, der die Konferenz entsprechend der Geschäftsordnung einlädt und leitet. Sie ist einzuberufen, wenn die Hälfte der hauptberuflichen Lehrkräfte dies beim Rektor beantragen. Aufgabe der Konferenz ist die gegenseitige Information und Beratung von aktuellen Hochschulfragen.

(2) Die Konferenz der hauptberuflichen Lehrkräfte und die Vollversammlung der Studentenschaft (gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. 1) bilden die Konferenz der Evangelischen Fachhochschule (Fachhochschulversammlung), zu der der Rektor auf Antrag der Konferenz der hauptberuflichen Lehrkräfte beziehungsweise der Vollversammlung der Studentenschaft einlädt.

(3) Aufgaben der beiden Konferenzen sind die gegenseitige Information sowie die Beratung von aktuellen Hochschulfragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Beschlüsse beider Konferenzen haben hochschulinterne Bedeutung und sind als Empfehlungen an die Organe der Fachhochschule und des Trägervereins abzufassen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am 1. 1. 1980 in Kraft.

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1980 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit der Leitung von Stift Urach, Einkehrhaus der Evang. Landeskirche in Württemberg, betraut.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 1. April 1980 [REDACTED] h [REDACTED] [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED] t [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED] die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED], auf die Pfarrstelle daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Zillhausen-Streichen, Dek. Balingen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle II in Trossingen, Dek. Tuttlingen;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1980 [REDACTED] h, auf die Pfarrstelle Dornstadt, Dek. Ulm;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1980 [REDACTED]; auf die 1. Pfarrstelle in Schmid en, Dek. Bad Cannstatt;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle III daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Juni 1980 [REDACTED] h [REDACTED], auf die Pfarrstelle II an der Pauluskirche in Bietigheim, Dek. Besigheim;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED], auf die Pfarrstelle Frommern, Dek. Balingen;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle III daselbst;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED] b [REDACTED] [REDACTED], auf die 1. Pfarrstelle in Leinfelden-Unteraiichen, Dek. Degerloch;
- mit Wirkung vom 1. Juli 1980 [REDACTED] auf die Pfarrstelle West in Oberesslingen, Dek. Esslingen;
- mit Wirkung vom 1. September 1980 die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Öhringen, [REDACTED] h [REDACTED]
- mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED] r [REDACTED] [REDACTED], auf die Pfarrstelle an der Leonhardskirche in Langenau, Dek. Ulm;
- mit Wirkung vom 1. September 1980 [REDACTED] [REDACTED] auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Neuenstadt.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 [REDACTED]

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. November [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]
H [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)